

Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Eppelheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg {KAG} in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 22. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Entleihe von Medien und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Eppelheim. Sind die Benutzer minderjährig, haften deren Erziehungsberechtigte, mehrere Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Es werden folgende Nutzungsgebühren erhoben

1. Nutzerschein

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene, jährlich | 24,00 EUR |
| b) Begünstigte mit Nachweis ab 18 Jahren, jährlich
<i>{Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Teilnehmer
der Freiwilligen Dienste, Senioren}</i> | 12,00 EUR |
| c) Metropol-Card, jährlich
<i>{Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken;
Erwerb nur für Erwachsene möglich}</i> | 24,00 EUR |
| f) Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen bis zum vollendeten
18. Lebensjahr zahlen keine Gebühren für den Nutzerschein. | |
| g) Empfänger von Leistungen nach SGB II oder XII sowie
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
zahlen keine Gebühren für den Nutzerschein. | |

2. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine

persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.

3. Vormerkungen pro Medium <i>(nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich)</i> zuzüglich entstandener Portokosten	0,50 EUR
4. Nutzung des Internets (1 Std. pro Woche) Jede weitere angefangene halbe Stunde kostet <i>(jeweils mit gültigem Bibliotheksausweis)</i>	kostenlos 0,50 EUR
5. Nutzung des Internets (1 Std. pro Woche) Jede weitere angefangene halbe Stunde kostet <i>(jeweils ohne gültigen Bibliotheksausweis)</i>	2,00 EUR 1,00 EUR
6. Kopien und Ausdrücke	
a) A4 s/w	0,10 EUR
b) A4 s/w, Schülertarif	0,05 EUR
c) A3 s/w	0,20 EUR
d) A3 s/w, Schülertarif:	0,10 EUR
e) A4 farbig	0,20 EUR
f) A4 farbig, Schülertarif	0,15 EUR
g) A3 farbig	0,40 EUR
h) A3 farbig, Schülertarif	0,20 EUR

§ 4

Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren die sich pro Woche und Medium um jeweils EUR 1,00 erhöhen. In der zweiten und vierten Woche der Fristüberschreitung wird jeweils eine schriftliche Mahnung versandt.

Die Versäumnisgebühren bei der Überschreitung der Leihfrist betragen je ausgeliehenem Medium

a) für die angefangene 1. Woche nach der Überschreitung (Kulanzwoche)	0,00 EUR
b) für die angefangene 2. Woche nach der Überschreitung	2,00 EUR
c) ab der 3. Woche erhöhen sich die Versäumnisgebühren nach der Überschreitung je Medium und für jede weitere Woche der Überschreitung der Rückgabefrist gegenüber der Vorwoche um jeweils	1,00 EUR
d) für jede schriftliche Mahnung (postalisch versandt) werden die entstandenen Portokosten berechnet.	

- e) Bei erfolgloser Mahnung kommt es ab der angefangenen 5. Woche zur Kostenrechnung, bei der weitere Gebühren entstehen (s. § 5).

§ 5 Bearbeitungsgebühren

1. Soweit Medien zu ersetzen sind (Verlust, Totalbeschädigung sowie bei Leihfristüberschreitung ab der 5. Säumniswoche), fällt neben den Kosten für die Ersatzbeschaffung für die einzelnen Medien auch folgende Bearbeitungsgebühren (§ 13 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Eppelheim) an:
- | | |
|--|-----------|
| a) Einarbeitung des entliehenen Mediums, pro Medium | 5,00 EUR |
| b) Einarbeitung von Medienbeilagen, Spielteilen, Zubehör, pro Medium | 5,00 EUR |
| c) Einarbeitung einer Hülle oder Cover, pro Medium | 2,50 EUR |
| d) Gesamtaufstellung der Berechnung der angefallenen Kosten nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 4 der Benutzungsordnung | 10,00 EUR |

Sonstiger Ersatz wird nach Aufwand berechnet.

- | | |
|--|-----------|
| 2. Ausstellung Ersatzausweis der Stadtbibliothek Eppelheim (bei Beschädigung oder Verlust) | 2,50 EUR |
| 3. Ausstellung Ersatzausweis Metropol-Card (bei Beschädigung oder Verlust) | 6,00 EUR |
| 4. Öffnen eines Schließfaches | 20,00 EUR |

§ 6 Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien

1. Bei Beschädigung von Medien, sofern eine Reparatur möglich ist, sind die anfallenden Reparaturkosten zu erstatten.
2. Bei Beschädigung von Medien, sofern eine Reparatur nicht möglich ist, sowie bei Verlust, Totalbeschädigung und bei Leihfristüberschreitung ab der 5. Säumniswoche ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Ist das Medium im Buchhandel nicht mehr erhältlich, ist der Neupreis eines gleichwertigen Mediums zu entrichten.

§ 7 Fernleihe

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei Bestellungen von Medien durch Fernleihe über den auswärtigen Leihverkehr der Badischen Landesbibliothek beträgt die Gebühr pro Medium | 1,50 EUR |
|--|----------|

2. Die bei der Fernleihe entstehenden Portokosten und Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Fotokopien bei Dokumentenbestellungen, die Kosten bei Kopie eines ganzen Werkes), sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren nach den §§ 3 und 5 entstehen – mit Ausnahme der Vormerkungsgebühr – mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek; sie sind sofort zur Zahlung fällig. Die Fernleihgebühr, einschließlich der entstandenen Portokosten und der Gebühren der anderen Bibliotheken (§ 7) wird mit Bereitstellung des Mediums fällig.
2. Die Versäumnisgebühren (§ 4) entstehen – auch ohne vorherige Benachrichtigung – bei Überschreitung der Leihfrist; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Vormerkungsgebühr (§ 3 Nr. 3) ist mit Bereitstellung des Mediums fällig und ist spätestens bei Abholung des Mediums zu entrichten. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das vorbestellte Medium nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt worden ist.
4. Kostenersätze und Auslagen (z.B. Kosten der Wiederbeschaffung eines Mediums, Porto) werden mit erbrachter Leistung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Eppelheim vom 27.10.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, den 23.11.2021

gez. Patricia Rebmann
Bürgermeisterin